

Vergabemodalitäten
für
den Landeslehrpreis
und
den Sonderpreis
für herausragendes studentisches Engagement

1. Jede Hochschule¹ kann für den Landeslehrpreis und für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement nur einen Vorschlag beim Wissenschaftsministerium einreichen. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Wissenschaftsministerium erwartet, dass die Preisträgerin/der Preisträger im Rahmen der Verleihung des Preises (vgl. Ziffer 3) anschaulich (z.B. in Form eines Videos, Musikstücks, Kurzvortrags etc.) darstellt, wofür die Auszeichnung erfolgt ist.

Um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Präsentation zu garantieren, werden die Preisträgerinnen/Preisträger rechtzeitig informiert.

2. Es wird für jede Hochschulart ein Gutachtergremium bestellt.
 - Die Sitzungen der Gutachtergremien sind vertraulich.
 - Die jeweiligen Gutachtergremien setzen sich zusammen aus drei ehemaligen Preisträgerinnen/Preisträgern des Landeslehrpreises als Vertreterinnen/Vertreter der Lehrenden, aus drei Studierenden, zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern von Hochschulen außerhalb Baden-Württembergs sowie einer/einem Vertreterin/Vertreter der Hochschuldidaktikzentren der jeweiligen Hochschulart zusammen.

Bei den Fachhochschulen wird die Arbeitsgruppe LARS die von den Fachhochschulen eingereichten Vorschläge begutachten und eine Empfehlung der für die Vergabe des Landeslehrpreises zu nominierenden

¹ Die Duale Hochschule Baden-Württemberg kann für jeden Standort einen Vorschlag über das Präsidium beim Wissenschaftsministerium einreichen

Preisträgerin/des Preisträgers sowie der Preisträgerin/des Preisträgers für den studentischen Sonderpreis erarbeiten, der durch die Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestätigt wird.

- Der Vorschlag für den Landeslehrpreis wird in einem einstufigen Verfahren ermittelt: das jeweilige Gutachtergremium kann aus den eingereichten Vorschlägen jeweils einen Vorschlag für den Landeslehrpreis auswählen, der mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden soll;
 - Der Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement wird in einem zweitstufigen Verfahren ermittelt: das jeweilige Gutachtergremium für den Landeslehrpreis kann einen Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes Engagement auswählen, der in die zweite Auswahlrunde eingebracht werden soll. Das Gutachtergremium der zweiten Auswahlrunde setzt sich aus jeweils einem aus der Mitte der jeweils hochschulartenspezifisch besetzten Gutachtergremien der ersten Runde bestellten Gutachterin/Gutachter zusammen; das fünfköpfige Gutachtergremium der zweiten Runde wählt aus den vorliegenden höchstens fünf Vorschlägen aus der ersten Runde einen Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement aus.
3. Die Verleihung der Landeslehrpreise an die Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt in einer hochschulartenübergreifenden zentralen festlichen Veranstaltung „Tag der Lehre“, der am **Donnerstag, den 29. November 2012 im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart** durchgeführt werden wird. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement verliehen.
4. Landeslehrpreis
- 4.1. Für die Auszeichnung kommen in Betracht:
- a) Innovative Konzepte und/oder besonders motivierende Persönlichkeiten in der Hochschullehre innerhalb eines Faches und/oder darüber hinaus;
 - b) Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau;
 - c) Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen (insbesondere zur Auszeichnung von Fakultäten usw. gem. Nr. 4.2 c);

- d) Im Studium besonders förderliche Schriften oder Materialien, wozu auch ein neues, am Markt noch nicht etabliertes Lehrbuch gehören kann;
- e) eine didaktisch qualifizierte Monographie.

4.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:

- a) Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren (eine Auszeichnung von Studierenden und Tutoren ist nicht möglich),
- b) Arbeitsgruppen aus nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern nach Nr. 4.2.a),
- c) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten der Hochschulen, wie z. B. Fakultäten, Institute und Seminare.

4.3. Soweit Arbeitsgruppen gem. Nr. 4.2. b) vorgeschlagen werden, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.

4.4. Die Preissumme beträgt 50.000 €, sie wird ungeteilt vergeben.

- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit, entweder einer Einzelperson nach Nr. 4.2.a), eine Arbeitsgruppe nach Nr. 4.2. b) oder eine Organisationseinheit nach Nr. 4.2. c) zu benennen.
- Der Preis ist für dienstliche Zwecke an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach freier Entscheidung des Preisträgers/der Preisträgerin zu verwenden.
- Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Landeslehrpreis ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.

5. Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement

5.1. Für die Auszeichnung kommt in Betracht:

- a) beispielhaftes studentisches Engagement mit Vorbildcharakter, das anderen Studierenden unmittelbar zu Gute kommt.
- b) nicht alleine ausgezeichnet werden kann insbesondere studentisches Engagement in Form von Gremienarbeit oder regelmäßiger Teilnahme an Sitzungen.

5.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:

- a) eine Einzelperson (eine Studentin oder ein Student)

b) eine Studierendengruppe.

5.3. Soweit eine Gruppe Studierender gem. Nr. 5.2. b) vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.

5.4. Die Preissumme beträgt 5.000 €, sie wird ungeteilt vergeben.

- Es besteht nur die Möglichkeit, entweder eine Einzelperson nach Nr. 5.2 a) oder eine Studierendengruppe nach Nr. 5.2. b) zu benennen.
- Der Preis ist zur Förderung studentischer Belange an der Hochschule der Preisträgerin/des Preisträgers nach freier Entscheidung des Preisträgers/der Preisträgerin zu verwenden. Das Preisgeld kann nicht für private Zwecke verwendet werden.
- Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Sonderpreis für studentisches Engagement ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.

6. Verfahren an den Hochschulen

- Der Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement ist über das Rektorat dem Wissenschaftsministerium vorzulegen. Bei der Vorbereitung des durch den Senat zu beschließenden Vorschlags ist der Senatsausschuss für Lehre oder ein vergleichbares Gremium zu beteiligen; Vorschläge auf Grund einer Eilentscheidung werden nicht berücksichtigt. Bei der Vorbereitung der Vorschläge sind ferner die Studienkommissionen zu beteiligen, denen auch ein eigenes Vorschlagsrecht zusteht. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.

Bei Kooperationsstudiengängen oder Studiengängen gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Hochschule soll das Verfahren an der federführenden Hochschule bzw. Sitzhochschule in Abstimmung mit den Kooperationspartnern durchgeführt werden.

Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie legen den Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement über die Geschäftsführung bzw. den Direktor dem Wissenschaftsministerium vor. Bei der Vorbereitung der durch die für Studienbelange zuständigen Kommission zu beschließenden Vorschläge ist die studentische Beteiligung sicherzustellen.

Die Art und Weise der studentischen Beteiligung ist nachvollziehbar darzustellen. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.

- Die Vorschläge sind im Einzelnen zu begründen. Das Verfahren, das zum Verleihungsvorschlag geführt hat, ist darzulegen, dabei ist die Entscheidungsfindung (Konkurrenz, Kriterien usw.) zu erläutern. Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit das Ergebnis einer Evaluation durch Studierende beizufügen.
 - Jedem Einzelvorschlag ist ein tabellarischer Lebenslauf gemäß unterlegtem Formblatt beizufügen.
 - Jedem Vorschlag ist eine maximal einseitige (DIN-A4) Kurzbeschreibung des Projekts/Konzepts beizufügen.
 - Im Hinblick auf die Verwendung des Preisgeldes für den Landeslehrpreis wird um Mitteilung gebeten, ob ein Wechsel der vorgeschlagenen Preisträgerin/ des vorgeschlagenen Preisträgers bevorsteht.
7. Die Vorschläge für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement sind jeweils in 10-facher Ausfertigung vorzulegen, dies gilt auch für den Vorschlägen ggf. beigefügte Anlagen. Der Vorschlag für den Landeslehrpreis sollte grundsätzlich 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten, der Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement sollte grundsätzlich 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Ergänzend kann eine Darstellung des Vorhabens im Internet unter Angabe der entsprechenden Adressen bzw. die Überlassung entsprechender CD-Rom (in 10-facher Ausfertigung) erfolgen.